

Marktverordnung

(Stand: 27. April 2014)



in Kraft ab 01.07.2014

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 27. April 2014
Nr. 8402

Inhalt

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Aufgaben der Marktkommission	3
Art. 3	Aufgaben des Marktchefs bzw. der Marktchefin und Stellvertretungen	3
Art. 4	Marktrayon	3
Art. 5	Bewilligung	3
Art. 6	Standplätze, Marktstände, Stamm-Markthändler	4
Art. 7	Warenangebot	4
Art. 8	Ruhe und Ordnung	4
Art. 9	Standplatzgebühren, Standmieten	4
Art. 10	Masse und Gewichte	4
Art. 11	Vorschriften, Verbote	5
Art. 12	Kontakt mit Interessenverbänden	5
Art. 13	Inkrafttreten	5
	Änderungstabelle	6

Der Stadtrat Willisau erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3, Art. 6, Art. 7, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Marktreglementes der Stadt Willisau vom 2. Juni 2014 folgende Marktverordnung:

Art. 1 Grundsatz

Diese Verordnung regelt die auf dem Gemeindegebiet von Willisau stattfindenden Warenmärkte und Maschinenmärkte und ähnliche Anlässe.

Art. 2 Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission

- a. vertritt die Interessen der Stadt Willisau,
- b. sorgt in Zusammenarbeit mit dem Marktchef oder der Marktchefin und deren Stellvertretung für ein vielfältiges Angebot,
- c. legt die Markttag fest, welche vom Stadtrat zu genehmigen sind,
- d. beantragt dem Stadtrat den Marktrayon,
- e. stellt Anträge auf Änderung des Marktreglements oder der vorliegenden Marktverordnung,
- f. ist verantwortlich für die Werbung.

Art. 3 Aufgaben des Marktchefs bzw. der Marktchefin und Stellvertretungen

Der Marktchef oder die Marktchefin und deren Stellvertretung

- a. nimmt die Anmeldungen der Marktteilnehmer und –teilnehmerinnen entgegen,
- b. teilt die Standplätze ein, (Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung bleiben vorbehalten)
- c. erteilt Bewilligungen respektive Absagen,
- d. organisiert und führt die Märkte durch,
- e. übt die Aufsicht am Markttag aus,
- f. kassiert die Gebühren und Mieten ein, erstellt die Abrechnungen mit dem Finanzamt und dem Schweizerischen Marktfahrerverband, Sektion Zentralschweiz
- g. erstellt nachträgliche Fakturierungen gemäss Art. 11 Abs. 3 des Marktreglements,
- h. erteilt Auskünfte, die den Warenmarkt betreffen,
- i. erstellt jeweils einen Jahresbericht,
- j. kontrolliert die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Art. 4 Marktrayon

¹ Der Stadtrat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons.

² Die Zufahrt vom Untertor in die Spittelgasse muss nach Vorschrift der Feuerwehr frei bleiben. In den Seitengassen dürfen keine Marktstände aufgestellt werden.

Art. 5 Bewilligung

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung (Anmeldung für einen Standplatz, mit oder ohne Marktstand der Stadt), ist bis spätestens 30 Tage vor dem Markt schriftlich an den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung einzureichen. Das Gesuch hat die Verkaufsartikel, die Platzbeanspruchung in Laufmetern oder die Anzahl der benötigten Marktstände der Stadt Willisau zu beinhalten. Eine Abmeldung hat bis spätestens fünf Tage vor dem entsprechenden Markt an den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung oder an die Stadtverwaltung zu erfolgen.

² Mitglieder des Schweizerischen Marktfahrerverbandes haben die offiziellen Anmeldeformulare zu verwenden. Andere Marktteilnehmer und –teilnehmerinnen haben sich wie sonst schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist das Rückantwortporto beizulegen.

³ Ein Gesuch um Teilnahme an allen Waren- und Maschinenmärkten pro Jahr kann bereits zum Zeitpunkt des ersten Gesuches erfolgen; dieses ist aber nur für das laufende Jahr gültig.

⁴ Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung ist nicht verpflichtet, Markthändler, die den Markt ohne schriftliche Bewilligung besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen. Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung entscheidet über die Zulassung eines Markthändlers zum jeweiligen Markt.

Art. 6 Standplätze, Marktstände, Stamm-Markthändler

- ¹ Der Werkdienst der Stadt Willisau stellt die Marktstände der Stadt nach den Weisungen des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung auf und räumt wie auch wieder ab.
- ² Über das Aufstellen von Verkaufsständen oder ähnlichen Einrichtungen anstelle von Marktständen der Stadt entscheidet der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung.
- ³ Die Besitzer oder Mieter von Häusern im Marktrayon haben kein Vorrecht auf einen Standplatz vor ihrem Haus. Nach Möglichkeit werden diese Wünsche jedoch berücksichtigt. Die Marktstände sind nach Möglichkeit so zu platzieren, dass für die Zugänge zu den Geschäften und Gasthäusern ein Zugang von mindestens 1.20 m (Kinderwagen/Rollstuhl) gewährleistet ist. In jedem Fall sind mindestens 2.50 m ab Hausfassade bis Rückwand des Marktstands freizuhalten.
- ⁴ Nach dem Aufstellen der Markt- und Verkaufsstände oder ähnlichen Einrichtungen haben die Marktteilnehmer und –teilnehmerinnen die Autos ausserhalb des Marktrayons zu parkieren.
- ⁵ Über die zugewiesenen Standplätze, die am Markttag bis 08.00 Uhr nicht bezogen sind, verfügt der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung anderweitig.
- ⁶ Zugewiesene Marktstände und Standplätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung weder ausgetauscht noch abgetreten werden. Das Aufstellen von Kisten, Gestellen usw. vor den Marktständen ist nicht gestattet.
- ⁷ Jeder Marktteilnehmer und jede Marktteilnehmerin und ortsansässige Händler haben am Monatsmarkt an ihrem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit vollständigem Namen und Wohnort anzubringen.
- ⁸ Stamm-Markthändler sind Marktfahrer, die mindestens 5 Monatsmärkte im Jahr in Willisau besuchen. Diese haben, wenn immer möglich, Anrecht, an den von ihnen besuchten Märkten ihren gewohnten Standplatz belegen zu können.

Art. 7 Warenangebot

Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

Art. 8 Ruhe und Ordnung

- ¹ Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderungen zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.
- ² Das überlaute Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen sowie überlautes Abspielen von Musik und die Verwendung von Verstärkeranlagen, Lautsprechern, Megaphonen und dergleichen sind verboten.
- ³ Der Marktteilnehmer oder die Marktteilnehmerin haben in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen.
- ⁴ Der Marktteilnehmer oder die Marktteilnehmerin haben ihren Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 9 Standplatzgebühren, Standmieten

- ¹ Die Mietgebühr eines Platzes oder/und Standes versteht sich pro Markttag. Sie wird am Markttag vom Marktchef oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung eingezogen.
- ² Die Stadt Willisau kann für die Marktwerbung eine zusätzliche Gebühr erheben.
- ³ Für die Standplatzgebühr und Standmiete wird ein besonderer Gebührentarif erlassen. Die Gebühren werden vom Stadtrat festgelegt.
- ⁴ Zusätzlich zu den obgenannten Gebühren wird pro Marktteilnehmer oder Marktteilnehmerin der "Werbe-Fünfliber" des Schweizerischen Marktfahrerverbandes eingezogen. Von den Einnahmen des "Werbe-Fünflibers" werden Fr. 3.00 pro Marktteilnehmer oder Marktteilnehmerin an den Schweizerischen Marktfahrerverband überwiesen.

Art. 10 Masse und Gewichte

Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren (Verordnung über das Abmessen und die Mengendecklaration von Waren in Handel und Verkehr vom 8. Juni 1998).

Art. 11 Vorschriften, Verbote

¹ Die gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton sind für den Verkauf von Fleischwaren, Lebens- und Genussmittel verbindlich.

² Der Verkauf oder die Anpreisung unsittlicher Schriften, Bilder usw. sowie Videokassetten unzüchtigen oder brutalen Inhaltes ist verboten.

Art. 12 Kontakt mit Interessenverbänden

Der Markschef oder die Markschefin respektive die Stellvertretung pflegen den Kontakt zu den Interessenverbänden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Willisau, 27. April 2014

Stadt Willisau

Erna Bieri-Hunkeler
Stadtpräsidentin

Peter Kneubühler
Stadtschreiber

Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------